



# ZAUNKÖNIG

## 2022/ 10

Liebe Leserinnen und Leser,

*bei goldenem Oktober-Wetter rollt die frühherbstliche Corona-Welle durch das Land, Masken und Impfstoff hin oder her. Immerhin: Quarantäne gibt auch die Zeit für die nächste Ausgabe.*

**Heute hier dabei:**

**Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (10)**  
**BVerfG: Pflicht-Bürgerbeteiligung an Windkraftparks zulässig**  
**BVerwG: Informationsfreiheit bei Gremien der Ministerien**  
**VG Karlsruhe: Presse-Hofhaltung des BVerfG zulässig**  
**VGH Mannheim: Wahlanfechtung mangels Protokoll zur Sitzverteilung**  
**OVG Berlin: „in der Dienststelle vertretene“ Gewerkschaft**  
**OVG Berlin: Angaben im Wahlvorschlag/ zwingende Briefwahl**  
**ArbG Braunschweig: verspätete und schlampige Briefwahl (VW)**  
**LAG Erfurt: Erledigung bei Ausschlussantrag**  
**BVerwG: Maßnahme-Verantwortlichkeit (in Jobcentern)**  
**OVG Münster: Initiativantrag zu Arbeitsplatzausstattung (Jobcenter)**  
**OVG Bremen: Überprüfung von Einigungsstellen-Sprüchen**  
**LAG Köln: Unterrichtung über Mail-Adressen/ Reisetätigkeit**  
**LAG Stuttgart: Unterrichtung über Schwerbehinderte**  
**BAG: Anordnung von Corona-Tests nach ArbSchG**  
**ArbG Bonn: „programmgestaltende“ freie Mitarbeiter im Rundfunk**  
**OVG Münster: Anrechnung von Kommunalmandat auf Arbeitszeit**  
**VGH Kassel: Verfall von Lebensarbeitszeit-Guthaben**  
**LAG Köln: Teilzeit-Verpflichtung im Eilverfahren**  
**BVerwG: Entfernung aus dem Dienst bei „Reichsbürgern“ (2)**  
**BVerwG: Durchsuchung bei Extremismus-Verdacht**  
**BVerwG: Verweis wegen „geselligem“ Dating-Profil**  
**TDG Süd: Impfungen nicht mehr rechtens?**  
**BMI: neue Mitteilungen zum Dienstrecht**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Neues aus dem Bendler-Block: MAD-„Sturmhaube“ (2), Impfung, Geld**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**

## Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (10)

Ein heißer Herbst zieht auf, aber die Regierung ist weiter mit sich selbst beschäftigt.

Zur Beruhigung der Leute, und ohne jeden Effekt auf die bereits bei 10% galoppierende Inflation, verabreichte der Kanzler dem deutschen Publikum einen Doppelkeks, pardon „Doppelwumms“: 200 Mrd. € aus einem nicht verbrannten Corona-Schattenhaushalt sollen umgewidmet werden als [Hilfspaket](#) für Gas- und Strompreisbremse. Allerdings weiß man noch nicht, was genau man damit wie schönzeichnen will. Der Bundesrechnungshof (BRH) erklärte die Aktion für verfassungswidrig, da mit dem Haushaltsrecht des GG nicht vereinbar. Zu allem Überflus outete der aktuelle [EU-Gipfel](#) in Person des gallischen Hähnchens Macron Scholz als in Europa isoliert, weil sich in der Wahrnehmung der anderen die Deutschen auf Kosten der Partner aus der Krise herauskaufen und auf französisch verabschieden wollen (blöd, weil die Franzosen sich wieder mal mit fremdem Geld rauskaufen wollten). Ende offen.

Im Streit um den AKW-Weiterbetrieb produzierte ausgerechnet Greta Thunberg grüne Schizo-Anfälle, indem sie bei [maischberger](#) erklärte, die AKW seien klimapolitisch das kleinere Übel als Braun- oder Steinkohle. Das Gezerre endete mit einem „Machtwort“ des Kanzlers, wonach alle 3 AKW weiterlaufen bis 15.4.2023, dann aber wirklich Schluss ist (aktuelle Kriegslage vorbehalten). Dies wurde prompt von BMWK [Habeck](#) dienstags bejubelt, nachdem er sonntags auf dem Parteitag genau das kategorisch ausgeschlossen hatte.

Universal-Glückskeks Hubertus Heil brachte den Gesetzentwurf für das zum „Bürgergeld“ umlackierte Hartz IV ein (BT-Drucksache [20/3873](#)), Finanzierung selbstredend ungeklärt, 1. Lesung im [Bundestag](#) am 13.10. ohne weitere Überraschungen.

Dafür eine neue Durchstecherei aus „good old Hamburg“: Gegen den Willen aller 6 beteiligten Ministerien möchte Kanzler Scholz einen Teilverkauf des [Hamburger Hafens](#) an einen chinesische Staatskonzern durchdrücken. Fragt sich nur: wieviel Dankeschön-Spende für Scholzens Nachfolger Tschentscher oder Provision für die edlen Warburg-Herren sind dann diesmal für die cum-ex-erprobten Hanseaten drin?

Und schließlich hat es der Kanzler mit dem noch von Merkel angezettelten, ebenso überdrehten wie überflüssigen [Neubau im Kanzleramt](#) in das 50. Schwarzbuch der Steuergeld-Verschwendung geschafft. Das Kanzleramt wird dann 3x so groß wie Macrons Elysée-Palast und 10x so groß wie das Weiße Haus in Washington (!). Sahnehäubchen des 770 Mio. € teuren Größenwahnsinns: man braucht für 1 Kanzler 2 Dienstwohnungen usw., und holzt ökologisch vorbildlich alles vorhandene Grün im Umkreis an der Spree ab.

## **BVerfG: Pflicht-Bürgerbeteiligung an Windkraftparks zulässig**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat praktische Klimawende praktiziert und das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern überwiegend als mit dem Grundgesetz vereinbar bewertet. Dieses Gesetz verpflichtet die Betreiber von Windenergieanlagen (Vorhabenträger), Windparks nur durch eine eigens dafür zu gründende Projektgesellschaft zu betreiben und Anwohnerinnen und Anwohner sowie standortnahe Gemeinden durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder stattdessen durch den Erwerb von Sparprodukten durch die Anwohner und die Zahlung einer Abgabe an die Gemeinde mit insgesamt mindestens 20 % an deren Ertrag zu beteiligen. Dadurch soll die Akzeptanz für neue Windenergieanlagen verbessert.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 23.3.2022 – [1 BvR 1187/17](#) ([PM 22-037](#))

## **BVerwG: Informationsfreiheit bei Gremien der Ministerien**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wies für eine auf § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG gestützte Auskunftsklage die Einrede „Geheimhaltung“ des Bundesfinanzministeriums (BMF) zurück. Die Beratungen des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen sind in der Regel keine Beratungen des Ministeriums im Sinne von § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG, daher müssen die Protokolle offengelegt werden.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 5.5.2022 – [10 C 1.21](#)

## **VG Karlsruhe: Presse-Hofhaltung des BVerfG zulässig**

Die AfD ist vorerst mit einer Klage gescheitert, die umstrittene Praxis der Vorabinformation am Vorabend über anstehende Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu verbieten. Das Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe wies Anträge der Partei zurück, die exklusive Zusammenarbeit des Gerichts mit einer Karlsruher Journalistenvereinigung „Justizpressekonferenz“ zu beenden oder – hilfsweise – zumindest die Verfahrensbeteiligten künftig zeitgleich mit der Presse zu informieren. Vermutlich geht das Verfahren im Rechtsmittel weiter.

Quelle: Urteil des VG Berlin v. 26.8.2022 - 3 K 606/21 ([PM des Gerichts](#))

## **VGH Mannheim: Wahlanfechtung mangels Protokoll zur Sitzverteilung**

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg erwartet Transparenz vom Wahlvorstand: Wird im Vorfeld einer Personalratswahl die Sitzung des Wahlvorstands über die Ermittlung der Mitgliederzahl entgegen § 19 LPVGWO BW nicht protokolliert, stellt dies einen Verstoß gegen eine wesentliche Wahlverfahrensvorschrift im Sinne von § 21 Abs. 1 LPVG BW dar, der regelmäßig zur Ungültigkeit der Wahl führt. Ist die Herleitung nicht nachvollziehbar, macht dies die Wahl anfechtbar; nicht „ursächlich“ wird der Fehler nur dann nicht, wenn das Zahlengerüst für die Dienststelle nur die beschlossene Sitzverteilung ergeben kann.

Quelle: Beschluss des VGH Mannheim v. 15.2.2022 – [PL 15 S 2537/21](#)

## **OVG Berlin: „in der Dienststelle vertretene“ Gewerkschaft**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg erklärt: Ein Berufsverband ist in einer Dienststelle vertreten, wenn ihm mindestens ein Beschäftigter der Dienststelle als Mitglied angehört. Weitere Voraussetzungen sind für ein Vertretensein des Berufsverbandes in der Dienststelle grundsätzlich nicht erforderlich. Umstritten war die Stellung eines Rechtspfleger-Verbandes im Bereich der Anwaltschaft, weil diese außerhalb des Satzungszwecks des Verbandes liege und er in den letzten Jahren dort auch nicht aufgetreten sei. Das fand das OVG sämtlich unerheblich und sprach dem Verband die Eigenschaft als „Gewerkschaft“ zu.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin v. 14.6.2022 - [60 PV 5/21](#)

## **OVG Berlin: Angaben im Wahlvorschlag/ zwingende Briefwahl**

Das OVG Berlin-Brandenburg kassierte die im April 2020 durchgeführte Personalratswahl in einem Jobcenter ein. Insbesondere müsse bei örtlichen Wahlen die konkrete Beschäftigungsstelle (Dienststellenteil) für die Bewerber im Wahlvorschlag angegeben werden, bei ÖPR-Wahlen genügt die bloße Angabe der Dienststelle nicht. Pech hatte der Wahlvorstand außerdem mit dem Wahltermin: Die Wahl wurde nach der Sonderregel des § 19a BPersVWO durchgeführt, die Verordnung war am Tag der Wahl aber noch nicht verkündet. Nach Auffassung des OVG konnte diese Vorschrift nicht nachträglich Wahlen legitimieren, die bei Verkündung bereits abgeschlossen waren.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin v. 10.2.2022 – [62 PV 1/21](#), PersV 2022, 393

## **ArbG Braunschweig: verspätete und schlampige Briefwahl (VW)**

Das Arbeitsgericht (ArbG) Braunschweig zeigte der selbstgefühl allmächtigen IG Metall die rote Karte im VW-Stammwerk Wolfsburg: Die verspätete Versendung der Briefwahlunterlagen kann ebenso zur Unwirksamkeit der Wahl führen wie die Aufbewahrung der Wahlrückläufer über eine längere Zeitspanne in offenen Boxen; daher wurde die Wahl des Betriebsrats für ungültig erklärt. Chefin der Schlamperei: die stellvertretende VW-Aufsichtsrats-Vorsitzende.

Quelle: Beschluss des ArbG Braunschweig v. 13.7.2022 - [3 BV 5/22 \(PM\)](#)

## **LAG Erfurt: Erledigung bei Ausschlussantrag**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Thüringen bestätigt Ausschlussverfahren (im Bund: § 30 BPersVG) erneut als zahnlosen Tiger: Mit dem Ende der Amtszeit eines Betriebsrats kann sich ein Antrag auf Ausschluss des Mitglieds aus diesem nicht mehr auswirken, da der gestaltende Beschluss keine Rückwirkung entfaltet, sondern nur für die Zukunft wirkt. Der Antrag wird daher mit Ablauf der Amtszeit wegen des Wegfalls des Rechtsschutzinteresses unzulässig.

Quelle: Beschluss des LAG Erfurt v. 14.4.2022 - [2 TaBV 8/21](#)

## **BVerwG: Maßnahme-Verantwortlichkeit (in Jobcentern)**

Verfügt eine Agentur für Arbeit die Versetzung und Zuweisung eines Mitarbeiters zu einem Jobcenter, indem er ohne eigene Prüfung den Besetzungsvorschlag des Geschäftsführers dieses Jobcenters umsetzt, hat zwar der Personalrat der Agentur mitzubestimmen nach § 78 Abs. 1 BPersVG, dabei aber keinen Anspruch auf Offenlegung und Überprüfung des Auswahlverfahrens im Jobcenter. Rein formal leitet das BVerwG dieses Ergebnis aus dem Begriff der „Maßnahme“ ab und verneint eine eigene Entscheidung der abstellenden Dienststelle. Trotzdem wird damit faktisch der Leistungsgrundsatz bei Stellenbesetzungen ausgehebelt.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 27.4.2022 – [5 P 9.20](#)

## **OVG Münster: Initiativantrag zu Arbeitsplatzausstattung (Jobcenter)**

Auf andere Weise höhlt eine Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen die Mitbestimmung in Jobcentern aus: Der Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) ist nicht

verpflichtet, im Hinblick auf einen Initiativantrag des Personalrats, der darauf gerichtet ist, die Arbeitsplätze zur Bearbeitung der eAkte mit 27-Zoll-Monitoren auszustatten, ein Mitbestimmungsverfahren durchzuführen. Denn dabei handelt es sich um von der BA „zentral beschaffte“ Ausrüstung nach § 50 Abs. 3 SGB II.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 29.7.2021 – [20 A 4760/19.PVB](#), PersV 2022, 184

### **OVG Bremen: Überprüfung von Einigungsstellen-Sprüchen**

Das OVG Bremen stellt klar, dass fehlerhafte Sprüche der Einigungsstelle im Beschlussverfahren überprüfbar sind. Bezeichnet eine Einigungsstelle ihre Entscheidung als bindend, kann ein Beteiligter des Mitbestimmungsverfahrens, der diese Auffassung nicht teilt, die gerichtliche Feststellung beantragen, dass die Entscheidung nicht bindend ist. Dies führte im Einzelfall dazu, dass das OVG auch für das Landesrecht Bremen die Letztentscheidung der Verwaltung in personellen Angelegenheiten der Arbeitnehmer analog § 61 Abs. 4 Satz 3 BremPersVG bejahte.

Quelle: Beschluss des OVG Bremen v. 10.11.2021 – [6 LP 443/20](#), PersV 2022, 193

### **LAG Köln: Unterrichtung über Mail-Adressen/ Reisetätigkeit**

Das LAG Köln bestätigt im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens einen Anspruch des Betriebsrats auf Zurverfügungstellung der dienstlichen Emailadressen der Beschäftigten, insbesondere im Hinblick auf eine bevorstehende Betriebsratswahl. Auf den Bauch fiel derselbe Betriebsrat im gleichen Verfahren mit dem Begehren, der Arbeitgeber müsse generell Dienstreisen von Betriebsratsmitgliedern zu Standorten der Arbeitgeberin dulden.

Quelle: Beschluss des LAG Köln v. 12.10.2021 - [4 TaBVGa 10/21](#)

### **LAG Stuttgart: Unterrichtung über Schwerbehinderte**

Das LAG Baden-Württemberg bejaht den Aufgabenbezug des Auskunftsbegehens des Betriebsrates bezogen auf Anzahl und Namen der im Betrieb schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten anlässlich der geplanten Wahlversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes für eine Schwerbehindertenvertretung (vgl. §§ 176, 177 SGB IX; § 1 Abs. 2 S. 1

SchwVVO), aber auch zur Ermittlung des Bedürfnisses an oder der Reichweite von Unterstützungsmaßnahmen. Allerdings habe der Betriebsrat bei einem Auskunftsbegehren, soweit sich dieses auf sensitive Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO bezieht, die ausreichende Gewährleistung angemessener und spezifischer Schutzmaßnahmen darzulegen, wobei dabei ein ausreichendes Schutzkonzept darzulegen ist und die entsprechenden Einzelmaßnahmen einem Spielraum des Betriebsrates unterliegen. Dabei bestehe allgemein eine Verantwortlichkeit des Betriebsrates für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

Quelle: Beschluss des LAG Stuttgart v. 20.5.2022 - [12 TaBV 4/21](#)

## **BAG: Anordnung von Corona-Tests nach ArbSchG**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bejaht im Arbeitsverhältnis die Befugnis des Arbeitgebers, zur Umsetzung der ihn treffenden arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen auf Grundlage eines betrieblichen Schutz- und Hygienekonzepts Corona-Tests einseitig anzuordnen.

Quelle: Urteil des BAG v. 1.6.2022 – 5 AZR 28/22 ([PM 21/22](#))

## **ArbG Bonn: „programmgestaltende“ freie Mitarbeiter im Rundfunk**

Das ArbG Bonn prüfte im Rahmen einer Kündigungsschutzklage die Abgrenzung eines Arbeitsverhältnisses von einem freien Mitarbeiterverhältnis einer programmgestaltenden Mitarbeiterin. Als „programmgestaltend“ ist der Kreis derjenigen Rundfunkmitarbeiter anzusehen, die an Hörfunk- und Fernsehsendungen sowie gleichwertigen Internetangeboten inhaltlich gestaltend mitwirken. Das gilt namentlich, wenn sie typischerweise ihre eigene Auffassung zu politischen, wirtschaftlichen, künstlerischen oder anderen Sachfragen, ihre Fachkenntnisse und Informationen, ihre individuelle künstlerische Befähigung und Aussagekraft in die Sendung einbringen, wie dies insbesondere bei Redakteuren, Regisseuren, Moderatoren, Reportern, Berichterstattern, Kommentatoren, Wissenschaftlern und Künstlern der Fall ist. Auch solche Mitarbeiter können indes aufgrund eines Arbeitsvertrags tätig werden, wenn sie weitgehenden inhaltlichen Weisungen unterliegen, etwa wenn ständige Dienstbereitschaft erwartet wird oder wenn der Mitarbeiter in nicht unerheblichem Umfang auch ohne entsprechende Vereinbarung durch Dienstpläne herangezogen wird, ihm also die Arbeiten letztlich zugewiesen werden (BAG v. 25.8.2020 – 9 AZR 373/19; v. 17.4.2013 – 10 AZR 272/12). Nicht zu den programmgestaltenden Mitarbeitern gehören das betriebstechnische und das Verwaltungspersonal sowie

diejenigen, die zwar bei der Verwirklichung des Programms mitwirken, aber keinen inhaltlichen Einfluss darauf haben.

Quelle: Urteil des ArbG Bonn v. 6.7.2022 - [5 Ca 322/22](#)

### **OVG Münster: Anrechnung von Kommunalmandat auf Arbeitszeit**

Die Gemeindeordnungen sehen vielfach vor, dass im öffentlichen Dienst ausfallende Arbeitszeit wegen Wahrnehmung eines kommunalen Ehrenamts ganz oder teilweise auf die Arbeitszeit anzurechnen ist. Nach Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen erfasst der Anwendungsbereich der Anrechnungsnorm in § 44 Abs. 2 Satz 4 GO NRW auch Beamte, hingegen nicht alle bestehenden Arbeitszeitmodelle, so nicht den Schicht- bzw. Wechselschichtdienst. So fehle es beim Wechselschichtdienst am vorausgesetzten Arbeitszeitrahmen.

Quelle: Urteil des OVG Münster v. 21.7.2022 – [6 A 2599/20](#)

### **VGH Kassel: Verfall von Lebensarbeitszeit-Guthaben**

Nach § 1a Abs. 4 HAZVO ist nicht nur Erholungsurlaub, sondern auch ein etwaiges Guthaben auf einem Lebensarbeitszeitkonto finanziell abzugelten, wenn es krankheitsbedingt nicht genommen werden konnte. Wird anlässlich einer Krankheit jedoch auf eigenen Wunsch die Beendigung des Beamtenverhältnisses unter Freistellung in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich. Eine analoge Anwendung ist nicht geboten, weil der Beamte durch sein eigenes Verhalten (Antrag auf Entlassung) dazu beigetragen hat, dass er die Stunden auf seinem Lebensarbeitszeitkonto nicht in Anspruch nehmen konnte.

Quelle: Beschluss des VGH Kassel v. 17.5.2022 - [1 A 2306/17](#)

### **LAG Köln: Teilzeit-Verpflichtung im Eilverfahren**

Das LAG Köln sichert den Anspruch auf Teilzeit während der Elternzeit auch durch Erlass einer einstweiligen Verfügung. An den Verfügungsgrund seien weder wegen einer Vorwegnahme der Hauptsache „besonders strenge Anforderungen“ noch wegen des Zeitablaufs keine weiteren Voraussetzungen zu stellen. Es bedarf vielmehr wie stets bei der einstweiligen Verfügung einer umfassenden Interessenabwägung. Regelmäßig komme als Verfügungsgrund nur ein konkretes ideelles Interesse des Arbeitnehmers an seiner Beschäftigung in Betracht, nicht

jedoch, dass die Kinderbetreuung gewährleistet werden oder dass der Arbeitnehmer dringend auf den Verdienst angewiesen sei.

Quelle: Urteil des LAG Köln v. 4.6.2021 - [5 Ta 71/21](#)

## **BVerwG: Entfernung aus dem Dienst bei „Reichsbürgern“ (2)**

Das Urteil des BVerwG, das einen BND-Beamten aus dem Dienst entfernte, der die Existenz der Bundesrepublik Deutschland dadurch leugnete, indem er bei Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises durchgehend "Königreich Bayern" statt "Bundesrepublik Deutschland" angab und sich auf das "RuStaG Stand 1913" bezog (siehe Ausgabe 2022/ 2), ist inzwischen breit veröffentlicht.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 2.12.2021 – [2 A 7.21](#), PersV 2022, 344 = ZBR 2022, 197

Ähnlich harsch urteilt das BVerwG auch über Soldaten selbst bei „fahrlässiger Reichsbürgerei“: Verhaltensweisen eines Soldaten, die auch nur den irrigen Eindruck einer hohen Identifikation mit der sogenannten Reichsbürgerbewegung vermitteln, sind im Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen mit einer Dienstgradherabsetzung zu ahnden.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 12.5.2022 – [2 WD 10.21](#)

## **BVerwG: Durchsuchung bei Extremismus-Verdacht**

Gelegentlich gehen Wehrdisziplinaranwälten die Gäule bei der Jagd auf Extremisten durch, und manchmal galoppieren Truppendienststrichter leider mit. Dazu stellt das BVerwG klar: Dient die Durchsuchungsanordnung dem Nachweis mehrerer Pflichtverletzungen, ist dem bei der Frage des Anfangsverdachts und der notwendig zu durchsuchenden Gegenstände differenzierend und insbesondere verhältnismäßig Rechnung zu tragen. Im Ausgangsfall hatte man wegen „Notfallzuständigkeit“ den Vertretungsrichter aus einer anderen Kammer bemüht. Das BVerwG gab der Beschwerde des Soldaten gegen den TDG-Beschluss und die Durchführung der Durchsuchung statt.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 10.7.2022 – [2 WDB 11.21](#)

## **BVerwG: Verweis wegen „geselligem“ Dating-Profil**

Eine infolge eigener Internet-Aktivitäten „überdurchschnittlich bekannte“ Trans-Kommandeurin aus der Lustwaffe hatte in einem Dating-Portal ein Profilbild von sich mit erkennbaren Gesichtszügen und unter Verwendung ihres tatsächlichen (und nicht ganz alltäglichen) Vornamens eingestellt. Sie warb mit dem Text: „Spontan, lustvoll, trans\*, offene Beziehung auf der Suche nach Sex. All genders welcome.“ Zuvor war die heutige Trans-Frau von der [Bundeswehr](#) selbst als Beispiel für die neue Diversity-Politik des BMVg gelobhudelt worden. Für ihren unmissverständlichen Text erteilte der Disziplinarvorgesetzte einen einfachen disziplinarrechtlichen Verweis. Dagegen klagte die verfolgte Unschuld mit medialem Flankenschutz der politisch korrekten „[Netzwelt](#)“, aber ohne Erfolg. Am Ende bleibt: Das Kamerad war sich sicher, vdL habe lebenslange Narrenfreiheit medial und sonst auch verliehen, und testete die Nerven der vergoldeten Vorgesetzten.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 25.5.2022 – 2 WRB 2.21 ([PM 2022/34](#))

## **TDG Süd: Impfungen nicht mehr rechtens?**

Schluckauf bei der Sanität: Das Truppendienstgericht (TDG) Süd verbot die Vollstreckung einer Disziplinarbuße gegen Impfverweigerer in Uniform: Das BMVg habe seit Erlass der Impfpflicht seine Beobachtungspflicht nicht erfüllt, daher gebe es keine aktuellen Daten zu Impfschäden und Nebenwirkungen, zwangsweise Impfungen seien daher aktuell nicht mehr rechtmäßig. Dass es auch Impfschäden im Hirn gibt, zeigt die nachfolgende Flüsterpropaganda der Sanitätsgeneräle: Das BMVg habe die Gerichtsentscheidung „aufgehoben“ (wer das glaubt, hat im WDO-Unterricht gefehlt).

Quelle: Beschluss des TDG Süd v. 29.9.2022 – [S 5 BLc 11/22](#)

## **BMI: neue Mitteilungen zum Dienstrecht**

Mit [Rundschreiben](#) vom 30.9.2022 aktualisiert das BMI die dienstrechtlichen Regelungen anlässlich der CoViD-19-Pandemie („Corona XVI“); das Vorläufer-Rundschreiben „Corona XV“ vom 6.7.2022 wird zugleich wie üblich aufgehoben.

In der Rundschreiben-Datenbank des BMI ist die aktualisierte Ausführungsvorschrift zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz [SÜG-AVV](#) nach dem Stand des Rundschreibens vom 8. Juni veröffentlicht worden. Sie ist für Mitarbeiter mit sicherheitsempfindlichen Aufgaben innerhalb und

außerhalb des öffentlichen Dienstes wichtig. Für den materiellen Geheimschutz gilt weiter die Verschlusssachen-Anweisung VSA.

## Aus dem (Fach-) Blätterwald

Der „Personalrat“ wählt mit Heft 10/ 2022 das Titelthema Arbeitszeit/ Überstunden. Dazu gibt es Stücke zur Mitbestimmung bei Überstunden in Bund und Ländern (S. Kunze), Überstunden nach TVöD (G. Herget) sowie Beweislast im Prozess nebst Rechtsprechungsübersicht (M. Kuby), ferner zum „Whistleblower“-Entwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz (S. Gerdemann sowie M. D’Ascola). Dazu kommen weitere Beiträge zur Arbeit der Einigungsstelle, zum Unterrichtsanspruch sowie zur Äußerung des Personalrats (alle W. Daniels), zum Unterlassungsanspruch nach LPVG NW (B. Baumgarten/ L.-A. Klein), zur Novelle zum Nachweisgesetz (M. Kröll) und zu Dienstvergehen im Ruhestand (M. Baßlsperger).

Heft 10/2022 der „Personalvertretung“ enthält neben den gewohnten Volltext-Abdrucken etlicher Entscheidungen zwei Abhandlungen über „Kündigungsschutz der Personalratsmitglieder“ (A. Reich) sowie „Gnadenerweis im Beamtenrecht“ (M. Baßlsperger).

Heft IV/2022 der Printausgabe der „Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“ umfasst Aufsätze über „Die Tagesordnung als erste Hürde für wirksame Beschlüsse“ (K. Berg), „Das Zusammenspiel von Schwerbehindertenvertretung und Personal-/ Betriebsrat“ (S. Süllwold), „Prüfungen, Täuschungsversuche und Personalratsbetätigung“ (M. Baßlsperger“), „Anspruch auf Dienst- oder Arbeitsbefreiung unter Beachtung der Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit“ (M. Schütte) sowie „Die verfassungsrechtlichen Grenzen des Mitbestimmungsrechts – neue Aspekte durch die jüngste Rechtsprechung des BVerwG?“ (Th. Spitzlei), sowie Entscheidungsbesprechungen zur Mitbestimmung bei Facebook (S. Reitze/ OVG Hamburg v. 31.1.2022 – 14 Bf 201/20.PVL), Bestenauslese bei Langzeit-Freistellung (A. Gronimus/ VGH Kassel v. 30.3.2022 – 1 B 308/21) und Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung (M. Kossens/ LAG Hamburg v. 22.4.2022 – 7 TaBV 8/21).

*BPersVG-Kommentare-Rennen: Am 27.10. erscheint die 15. Auflage des „Ilbertz/ Widmaier“!*

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Eine volle Ladung Schadenfreude: Das Uneinige Königreich (UK) gab den schnellsten Abgang einer Regierungschefinnen-Darstellerin ever – man könnte auch sagen „46 days of a non-Condor“: Nachdem sie eine Steuerreform für die oberen 10.000 ausheckte, bei der selbst der

eigenen Partei schlecht wurde, feuerte sie zwecks Rettung des eigenen Hinterns ihren noch beschränkteren Finanzminister [Kwasi Kwarteng](#). Darauf startete die Zeitung „Daily Star“ eine Wette, ob sie sich länger halte als ein [Salatkopf](#) – der Salatkopf gewann. Etliche Briten wünschten sich zu ihrem eigenen Erstaunen ihren gerade entsorgten Scheuerlappen auf zwei Beinen Boris Johnson zurück. Die Briten nahmen es mit Humor. „Her Majesty’s Chief Mouser to the Cabinet“, Downing Street-Hauskater [Larry](#), ließ per Twitter mitteilen: “The King has asked me to become Prime Minister because this nonsense has gone on long enough.” Die letzten vier Premierminister wurden zu “Temporary pets” des Katers befördert. Die zweibeinigen Politiker machen weiter wie immer: aus Furcht vor einer Neuwahl knobeln einen neuen Premier aus den Reihen der Verlierer der bisherigen Nachfolgerennen aus.

Und im Inland ein Stück „Zeitenwende“: Das BBK (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe) hat festgestellt, dass der Bau von [Zivilschutz-Bunkern](#) nach jahrzehntelanger Untätigkeit langwierig ist. Schlussfolgerung der „Experten“: bevor man spät aber endlich anfinge, die Bevölkerung wieder zu schützen, möchte man sich in bewährter Untätigkeit wieder hinlegen.

**Neues aus dem Bandler-Block: MAD-„Sturmhaube“ (2), Impfung, Geld**  
Nachdem die Extremisten-Hatz des MAD im März, mit Hilfe von Zugriffseinheiten der Feldjäger in diversen Liegenschaften eine [Operation „Sturmhaube“](#) zu veranstalten (siehe vorige Ausgabe), es über den Sommer dann doch in die parlamentarische Öffentlichkeit schaffte, sieht die Presse nun Ministerin Lambrecht unter Druck, dies vor allem wegen des wenig transparenten Umgangs ihres Hauses mit der Aktion gegenüber dem Bundestag.

Während auch ein Teil der Truppendienststrichter nicht mehr so ganz an die fachliche Kompetenz der vergoldeten Sanitätsgestalten glaubt (siehe Beschluss TDG Süd), legt der InspSan nicht etwa eine Portion Fachkompetenz nach. Stattdessen piff er in einem Quengelbrief den InspL an, dass die militärischen Vorgesetzten seine Wünsche, kritische Nachfragen von Soldaten mit den Mitteln der WDO platt zu machen, nicht hinreichend erfüllen.

Des Kanzlers „Einfach-Wumms“, sein 100 Mrd. €-Schuldensack für die Bundeswehr, droht auch zu heißer Luft in der Kartusche zu werden: Der investigative Blog [businessinsider.de](#) berichtet wenig überraschend, dass der gerade beschlossene BMVg-Wunschzettel wegen zahlreicher Preissteigerungen auf der Kippe steht, so insbesondere bei den auch aus anderen Gründen wackeligen CH-47-Hubschraubern. Öffentlich beschwichtigt das BMVg noch. Da wurde auch der sonst beflissene [DBwV](#) maulig.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

Neu (und nicht Perwoll-gewaschen): In ein paar Wochen gibt es dann auch als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersonalvertretungsrecht](#).

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung zum BPersVG und SBG:** Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

**Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR**

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

